

# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 20. Mai 2020

20. Stück

---

- 99. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 100. Universitätsrat
  - 100.1 Kundmachung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie des Corporate Governance Berichts 2019
  - 100.2 Kundmachung der Wissensbilanz 2019
  - 100.3 Beauftragung der PwC Kärntner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2020
  - 100.4 Wahl der Vizerektorinnen und des Vizerektors
- 101. Rektorat
  - 101.1 Detailänderung des Entwicklungsplans 2019-2021 betreffend Widmung von Professuren
  - 101.2 Kundmachung der Betriebsvereinbarung „Internet, E-Mail, Telefonie, Videoüberwachung und elektronisches Zutrittssystem“
  - 101.3 Aufhebung der „Richtlinie Laufbahnmodell und Kategorien der wissenschaftlichen Stellen der Universität Klagenfurt“
- 102. Senat
  - 102.1 „Anglistik und Amerikanistik“ Bachelorstudium - Änderung des Curriculums
  - 102.2 „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Lehre“ Erweiterungsstudium - neues Curriculum
  - 102.3 „Digitale Kompetenzen“ Erweiterungsstudium - neues Curriculum
  - 102.4 „Diversitätspädagogik in Schule und Gesellschaft“, „Erwachsenenbildung und berufliche Bildung“ „Sozialpädagogik und soziale Inklusion“ Masterstudien - neue Curricula
  - 102.5 „Germanistik“ Bachelorstudium - Änderung des Curriculums
  - 102.6 „Medien, Kommunikation & Kultur“ Masterstudium - neues Curriculum
  - 102.7 „Nachhaltige Entwicklung und Energie“ Erweiterungsstudium - neues Curriculum
  - 102.8 „Philosophie“ Bachelorstudium - Änderung des Curriculums
  - 102.9 „Schreibwissenschaft“ Erweiterungsstudium - neues Curriculum
  - 102.10 „Social Competence and Organizational Learning (SCOL)“ Erweiterungsstudium - neues Curriculum
  - 102.11 „Slawistik“ Bachelorstudium - Änderung des Curriculums
  - 102.12 „Transdisziplinäre Friedensstudien“ Erweiterungsstudium - neues Curriculum
  - 102.13 „Wirtschaftsinformatik“ Bachelorstudium - neues Curriculum
  - 102.14 Universitätslehrgang „Executive MBA New Business & Transformation Management“
- 103. Vizerektorin für Forschung - Erteilung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG an Projektleiter/innen

104. Studienrektorin
- 104.1 Ernennung einer Stellvertretenden Studienprogrammleiterin für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BA- und MA-Studium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw. Pädagogische Ausbildung und Projektstudium (Diplomstudium Lehramt)
  - 104.2 Ernennung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern für Erweiterungsstudien
105. Curricularkommissionen - Verordnungen über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 7a Satzung Teil B
- 105.1 Verordnung der Curricularkommission „Angewandte Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht“ für das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft und für das Masterstudium Wirtschaft und Recht
  - 105.2 Verordnung der Curricularkommission „Anglistik und Amerikanistik“ für das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik
  - 105.3 Verordnung der Curricularkommission „Geschichte“ für das Masterstudium Geschichte
  - 105.4 Verordnung der Curricularkommission „Informationsmanagement“ für das Masterstudium Information Management
  - 105.5 Verordnung der Curricularkommission „Informationstechnik“ für das Masterstudium Information and Communications Engineering (ICE)
  - 105.6 Verordnung der Curricularkommission „Pädagogik“ für die Masterstudien Erwachsenen- und Berufsbildung, Erwachsenenbildung und berufliche Bildung, Sozial- und Integrationspädagogik, Sozialpädagogik und soziale Inklusion, Schulpädagogik sowie Diversitätspädagogik in Schule und Gesellschaft
  - 105.7 Verordnung der Curricularkommission „Psychologie“ für das Masterstudium Psychologie
  - 105.8 Verordnung der Curricularkommission „Romanistik“ für das Masterstudium Romanistik
  - 105.9 Verordnung der Curricularkommission „Visuelle Kultur“ für das Masterstudium Visuelle Kultur
106. Ausschreibung freier Stellen an der Universität Klagenfurt

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Juni 2020  
Redaktionsschluss: Freitag, 29. Mai 2020  
Druck und Verlag: Universität Klagenfurt, Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161,-9164, -3322 (Sokr.)  
F: +43 (0) 463/2700-999161  
E: [mitteilungsblatt@aau.at](mailto:mitteilungsblatt@aau.at)  
H: <https://www.aau.at/mitteilungsblatt>

## 99. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

### Teil I

42/2020 Bundesgesetz, mit dem u. a. das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz geändert wird (12. COVID-19-Gesetz)

## 100. UNIVERSITÄTSRAT

### 100.1 KUNDMACHUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2019 SOWIE DES CORPORATE GOVERNANCE BERICHTS 2019

Der Universitätsrat hat gemäß § 16 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 10 UG in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 den vom Rektorat vorgelegten Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie den Corporate Governance Bericht 2019 der Universität Klagenfurt genehmigt:

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 siehe [BEILAGE 1](#).

Corporate Governance Bericht 2019 siehe [BEILAGE 2](#).

### 100.2 KUNDMACHUNG DER WISSENSBILANZ 2019

Der Universitätsrat hat gemäß § 13 Abs. 6 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 10 UG in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 die vom Rektorat vorgelegte Wissensbilanz der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt für das Jahr 2019 genehmigt:

Wissensbilanz 2019 siehe [BEILAGE 3](#).

### 100.3 BEAUFTRAGUNG DER PWC KÄRNTNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND STEUERBERATUNG GMBH MIT DER PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES PER 31. DEZEMBER 2020

Der Universitätsrat hat gemäß § 16 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 11 UG in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 die PwC Kärntner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2020 beauftragt.

### 100.4 WAHL DER VIZEREKTORINNEN UND DES VIZEREKTORS

Der Universitätsrat hat gem. § 21 Abs. 1 Z. 5 UG in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 aufgrund des Vorschlags des Rektors und nach Stellungnahme des Senats am 6. Mai 2020 folgende Personen zur Vizerektorin bzw. zum Vizerektor für die Funktionsperiode vom 29. Oktober 2020 bis 28. Oktober 2024 bestellt:

**Frau Ass.-Prof. Mag. Dr. Doris Hattenberger**  
zur Vizerektorin für Lehre

**Frau Univ.-Prof. Dr. Martina Merz**  
zur Vizerektorin für Forschung

**Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Alexander Stauber**  
zum Vizerektor für Personal & Infrastruktur

Der Vorsitzende des Universitätsrats  
Mag. Werner Wutscher

## 101. REKTORAT

### 101.1 DETAILÄNDERUNG DES ENTWICKLUNGSPLANS 2019-2021 BETREFFEND WIDMUNG VON PROFESSUREN

Der Universitätsrat hat gem. § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 11. Mai 2020 aufgrund des Antrags des Rektorats und nach Zustimmung des Senats am 6. Mai 2020 folgende Detailänderung des Entwicklungsplans 2019-2021, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.12.2017, 6. Stück, Nr. 40.1, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 18.12.2019, 9. Stück, Nr. 41.1, genehmigt:

- Umbenennung der Professur „Anglistik und Amerikanistik: Literaturwissenschaft“ in „Anglistik: Literaturwissenschaft“
- Umbenennung der Professur „Nachhaltiges Energiemanagement“ in „Nachhaltigkeit und Energiemanagement“

### 101.2 KUNDMACHUNG DER BETRIEBSVEREINBARUNG „INTERNET, E-MAIL, TELEFONIE, VIDEOÜBERWACHUNG UND ELEKTRONISCHES ZUTRITTSSYSTEM“

Die zwischen der Universität Klagenfurt, vertreten durch das Rektorat, und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal abgeschlossene Betriebsvereinbarung „Internet, E-Mail, Telefonie, Videoüberwachung und elektronisches Zutrittssystem“ gem. § 96 Abs. 1 Z 3, § 96a Abs. 1 Z 1 und § 97 Abs. 1 Z 1 und 6 ArbVG tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft. Diese Betriebsvereinbarung ist im [Organisationshandbuch](#) der Universität abrufbar und wird in der Personalabteilung zur Einsichtnahme aufgelegt.

#### Außerkräftreten:

Mit dem Inkrafttreten der o. a. Betriebsvereinbarung verliert die Betriebsvereinbarung „Internet, E-Mail, Telefonie, Videoüberwachung und elektronisches Zutrittssystem“ in der Fassung vom 15. September 2015 ihre Wirksamkeit.

### 101.3 AUFHEBUNG DER „RICHTLINIE LAUFBAHNMODELL UND KATEGORIEN DER WISSENSCHAFTLICHEN STELLEN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT“

Das Rektorat hat am 12. Mai 2020 nach Anhörung der Personalentwicklungskommission für das wissenschaftliche Personal die Aufhebung der „Richtlinie Laufbahnmodell und Kategorien der wissenschaftlichen Stellen der Universität Klagenfurt“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2005, 10. Stück, Nr. 86.2, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 04.11.2009, 3. Stück, Nr. 21), beschlossen.

Für das Rektorat  
Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch  
Vize rektor Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz

## 102. SENAT

### 102.1 „ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK“ BACHELORSTUDIUM - ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die von der Curricularkommission „Anglistik und Amerikanistik“ am 19. März 2020 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Bachelorstudium „Anglistik und Amerikanistik“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.06.2012, 20. Stück, Nr. 117.6, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 30.06.2015, 19. Stück, Nr. 137.1) wurden vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und werden wie folgt verlautbart:

Gegenüberstellung der geänderten Passagen siehe [BEILAGE 4](#).

Curriculum in der geänderten Fassung siehe [BEILAGE 5](#).

#### **102.2 „DEUTSCH ALS FREMD- UND ZWEITSPRACHE IN DER LEHRE“ ERWEITERUNGSSTUDIUM - NEUES CURRICULUM**

Das von der Curricularkommission „Germanistik“ mit Umlaufbeschluss am 25. März 2020 beschlossene Curriculum für das Erweiterungsstudium „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Lehre“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Curriculum siehe [BEILAGE 6](#).

#### **102.3 „DIGITALE KOMPETENZEN“ ERWEITERUNGSSTUDIUM - NEUES CURRICULUM**

Das von der Curricularkommission „Informatik“ am 2. April 2020 beschlossene Curriculum für das Erweiterungsstudium „Digitale Kompetenzen“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Curriculum siehe [BEILAGE 7](#).

#### **102.4 „DIVERSITÄTSPÄDAGOGIK IN SCHULE UND GESELLSCHAFT“, „ERWACHSENENBILDUNG UND BERUFLICHE BILDUNG“, „SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALE INKLUSION“ MASTERSTUDIEN - NEUE CURRICULA**

Die von der Curricularkommission „Pädagogik“ am 11. März 2020 beschlossenen Curricula für die Masterstudien „Diversitätspädagogik in Schule und Gesellschaft“, „Erwachsenenbildung und berufliche Bildung“ und „Sozialpädagogik und soziale Inklusion“ wurden vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und werden wie folgt verlautbart:

Auflistung der Änderungen zum Curriculum für das Masterstudium „Schulpädagogik“ siehe [BEILAGE 8](#).  
Curriculum „Diversitätspädagogik in Schule und Gesellschaft“ siehe [BEILAGE 9](#).

Auflistung der Änderungen zum Curriculum für das Masterstudium „Erwachsenen- und Berufsbildung“ siehe [BEILAGE 10](#).

Curriculum „Erwachsenenbildung und berufliche Bildung“ siehe [BEILAGE 11](#).

Auflistung der Änderungen zum Curriculum für das Masterstudium „Sozial- und Integrationspädagogik“ siehe [BEILAGE 12](#).

Curriculum „Sozialpädagogik und soziale Inklusion“ siehe [BEILAGE 13](#).

#### **102.5 „GERMANISTIK“ BACHELORSTUDIUM - ÄNDERUNG DES CURRICULUMS**

Die von der Curricularkommission „Germanistik“ am 25. März 2020 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Bachelorstudium „Germanistik“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.4, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 05.04.2017, 14. Stück, Nr. 98.1) wurden vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und werden wie folgt verlautbart:

Gegenüberstellung der geänderten Passagen siehe [BEILAGE 14](#).

Curriculum in der geänderten Fassung siehe [BEILAGE 15](#).

#### **102.6 „MEDIEN, KOMMUNIKATION & KULTUR“ MASTERSTUDIUM - NEUES CURRICULUM**

Das von der Curricularkommission „Medien- und Kommunikationswissenschaften“ am 3. April 2020 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Medien, Kommunikation & Kultur“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Auflistung der geänderten Passagen siehe [BEILAGE 16](#).

Curriculum siehe [BEILAGE 17](#).

#### 102.7 „NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND ENERGIE“ ERWEITERUNGSSTUDIUM - NEUES CURRICULUM

Das von der Curricularkommission „Interdisziplinäre Studien“ am 11. März 2020 beschlossene Curriculum für das Erweiterungsstudium „Nachhaltige Entwicklung und Energie“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Curriculum siehe [BEILAGE 18](#).

#### 102.8 „PHILOSOPHIE“ BACHELORSTUDIUM - ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die von der Curricularkommission „Philosophie“ am 04.02.2020 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Bachelorstudium „Philosophie“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 06.04.2016, 13. Stück, Nr. 81.3) wurden vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und werden wie folgt verlautbart:

Gegenüberstellung der geänderten Passagen siehe [BEILAGE 19](#).

Curriculum in der geänderten Fassung siehe [BEILAGE 20](#).

#### 102.9 „SCHREIBWISSENSCHAFT“ ERWEITERUNGSSTUDIUM - NEUES CURRICULUM

Das von der Curricularkommission „Anglistik und Amerikanistik“ mit Umlaufbeschluss am 28. Feber 2020 beschlossene Curriculum für das Erweiterungsstudium „Schreibwissenschaft“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Curriculum siehe [BEILAGE 21](#).

#### 102.10 „SOCIAL COMPETENCE AND ORGANIZATIONAL LEARNING (SCOL)“ ERWEITERUNGSSTUDIUM - NEUES CURRICULUM

Das von der Curricularkommission „Sozial-, Gruppen- und Organisationskompetenz“ am 24. Feber 2020 beschlossene Curriculum für das Erweiterungsstudium „Social Competence and Organizational Learning (SCOL)“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Curriculum siehe [BEILAGE 22](#).

#### 102.11 „SLAWISTIK“ BACHELORSTUDIUM - ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die von der Curricularkommission „Slawistik“ am 16. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Bachelorstudium „Slawistik“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 21.06.2017, 20. Stück, Nr. 129.4) wurden vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und werden wie folgt verlautbart:

Auflistung der Änderungen:

- Unter § 10 Abs. 5 wurde der gesamte Absatz entfernt (Erweiterungscurriculum).
- Das Curriculum wurde an das Mustercurriculum (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 3.10.2018, 1. Stück, Nr. 4) angepasst.
- Unter § 10 Abs. 2 wurden in die Tabelle der Gebundenen Wahlfächer das Gebundene Wahlfach 6 „Frauen- und Geschlechterforschung“ (WF 6.1) und das Gebundene Wahlfach 7 „freie Kombination“ (WF 7.1) eingearbeitet.
- § 10 Abs. 4 wurde zu Abs. 3
- § 18 Abs. 2 wurde zu Abs. 3

Curriculum in der geänderten Fassung siehe [BEILAGE 23](#).

## 102.12 „TRANSDISZIPLINÄRE FRIEDENSSTUDIEN“ ERWEITERUNGSSTUDIUM - NEUES CURRICULUM

Das von der Curricularkommission „Pädagogik“ am 11. März 2020 beschlossene Curriculum für das Erweiterungsstudium „Transdisziplinäre Friedensstudien“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Curriculum siehe [BEILAGE 24](#).

## 102.13 „WIRTSCHAFTSINFORMATIK“ BACHELORSTUDIUM - NEUES CURRICULUM

Das von der Curricularkommission „Informationsmanagement“ am 20. Feber 2020 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ wurde vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt und wird wie folgt verlautbart:

Gegenüberstellung der geänderten Passagen zum Curriculum für das Bachelorstudium „Informationsmanagement“ siehe [BEILAGE 25](#).

Curriculum siehe [BEILAGE 26](#).

## 102.14 UNIVERSITÄTSLEHRGANG „EXECUTIVE MBA NEW BUSINESS & TRANSFORMATION MANAGEMENT“

Der Senat hat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Kommission beschlossene Curriculum für den o. g. Universitätslehrgang gem. § 56 UG i. V. m. Teil B § 21 der Satzung genehmigt.

Curriculum siehe [BEILAGE 27](#).

Die Vorsitzende des Senats  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Larissa Krainer

## 103. VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG - ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN PROJEKTLEITER/INNEN

Die Vizerektorin für Forschung der Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 UG folgende Universitätsangehörige zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck der angeführten Projekte entsprechen, sowie zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von der Vollmacht mit umfasst sind der Abschluss von freien Dienstverträgen, von Werkverträgen sowie die kurzfristige Anstellung (außerhalb des Stellenplans) auf Basis Dienstzettel und deren vorzeitige Beendigung in der Probezeit. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des u. a. Projektes automatisch.

| Name<br>Organisationseinheit  | Projekt<br>Innenauftragsnummer                           |
|---|--|
| Foran, Univ.-Prof. Dr. Heather<br>Institut für Psychologie  | PREVENT<br>WAB111600001                                  |
| Grabner-Kräuter, Ao. Univ.-Prof. Dr. Sonja<br>Institut für Unternehmensführung                            | Consumption and the pursuit of happiness<br>A71242400018 |
| Krajger, Sen. Scientist Mag. Dr. Ines<br>Institut für Innovationsmanagement und<br>Unternehmensgründung   | Inspire goes to school<br>AK7124050003                   |
| Steinbrener, Postdoc-Ass. Dr. Jan<br>Institut für Intelligente Systemtechnologien                         | AIMRobot<br>AFFG14330001                                 |
| Sting, Univ.-Prof. Dipl.-Päd. Dr. Stephan<br>Institut für Erziehungswissenschaft und<br>Bildungsforschung | Lebenssituation von Care Leavern<br>AK7111200006         |



| Name  | Projekt  |
|---|--|
| Organisationseinheit  | Innenauftragsnummer  |
| <b>Stopper</b> , Univ.-Ass. Julia, MA<br>Institut für Erziehungswissenschaft und<br>Bildungsforschung | <b>elarning@Bitmovin</b><br>AK7111200005                   |
| <b>Wiegele</b> , Assoc. Prof. DI Dr. Angelika<br>Institut für Mathematik                              | <b>Allg. Sonstige Einnahmen Mathematik</b><br>AS7143100000 |

Die Vizerektorin für Forschung  
Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall

#### 104. STUDIENREKTORIN

##### 104.1 ERNENNUNG EINER STELLVERTRETENDEN STUDIENPROGRAMMLEITERIN FÜR DIE BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHEN GRUNDLAGEN (BA- UND MA-STUDIUM LEHRAMT SEKUNDARSTUFE ALLGEMEINBILDUNG) BZW. PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG UND PROJEKTSTUDIUM (DIPLOMSTUDIUM LEHRAMT)

Die Studienrektorin ernennt gemäß Satzung Teil B § 3 (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 07.10.2009, 1. Stück, Nr. 4, Beilage 2, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.1),

**Frau Assoc.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Agnes Turner**

für den Zeitraum vom **1. Juni 2020** bis **30. September 2021** zur stellvertretenden Studienprogrammleiterin für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BA- und MA-Studium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw. Pädagogische Ausbildung und Projektstudium (Diplomstudium Lehramt).

Mit der Ernennung zur stellvertretenden Studienprogrammleiterin ist die Beauftragung zur Durchführung und Koordination der in der Satzung Teil B § 3 Abs. 3 umschriebenen Aufgaben im Namen der Studienrektorin verbunden.

##### 104.2 ERNENNUNG VON STUDIENPROGRAMMLEITERINNEN UND STUDIENPROGRAMMLEITERN FÜR ERWEITERUNGSSTUDIEN

Die Studienrektorin ernennt gemäß Satzung Teil B § 3 Abs. 2a (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.10.2009, 1. Stück, Nr. 4, Beilage 2, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.1) die in u. a. Beilage genannten Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern für Erweiterungsstudien für den Zeitraum vom **4. Mai 2020** bis **30. September 2021**.

Mit der Ernennung zur Studienprogrammleiterin bzw. zum Studienprogrammleiter ist die Beauftragung zur Durchführung und Koordination der in der Satzung Teil B § 3 Abs. 3 umschriebenen und im Hinblick auf das jeweilige Erweiterungsstudium erforderlichen Aufgaben im Namen der Studienrektorin verbunden.

Studienprogrammleiter/innen siehe [BEILAGE 28](#).

Die Studienrektorin  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Kornelia Tischler

Der Vizestudienrektor  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Willibald More

#### 105. CURRICULARKOMMISSIONEN - VERORDNUNGEN ÜBER DIE DEFINITION DER ERSTEN UND ZWEITEN TEILLEISTUNG EINER MASTERARBEIT GEMÄSS § 18 ABS. 7A SATZUNG TEIL B

##### 105.1 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT, WIRTSCHAFT UND RECHT“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT UND FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFT UND RECHT

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:



### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodische Konzeptualisierung der Arbeit, die der betreuenden Person in Form eines Exposé zur Beurteilung vorzulegen ist.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst einen in sich geschlossenen Teil der Masterarbeit von mindestens einem Drittel des voraussichtlichen Gesamtumfangs, der der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen ist.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Assoc. Prof. Mag. Dr. Alexander Brauneis

## **105.2 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst eine detaillierte Gliederung sowie ein Exposé und ist durch die Vorlage dieser beiden zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen (8 ECTS-AP).
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst zwei mit dem/der Betreuer\*in vorab definierte Kapitel und ist durch die Vorlage dieser Kapitel zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen (8 ECTS-AP).

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Assoc. Prof. Dr. Eva-Maria Graf

## **105.3 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „GESCHICHTE“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM GESCHICHTE**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst 8 ECTS-AP und ist durch das Vorweisen einer mehrseitigen, ausführlichen Disposition und ein bis zwei Beispielkapitel im Umfang von mindestens 8000 Wörter zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst weitere 8 ECTS-AP und ist durch das Vorlegen eines Teils der Masterarbeit im Umfang von insgesamt 15.000 Wörter zu erbringen.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Renate Lafer

## **105.4 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „INFORMATIONSMANAGEMENT“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM INFORMATION MANAGEMENT**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst 30 Prozent des Gesamtaufwandes (8 ECTS-AP) und erfolgreiche Teilleistungen in entsprechendem Ausmaß. Die Erbringung der Leistung und der Fortschritt der Arbeiten werden durch den/die Studierende/n im Antrag dokumentiert. Teilleistungen, die zur Bewertung des Antrags herangezogen werden können, umfassen zum Beispiel:

- ein elaboriertes Exposé inklusive eines ausgearbeiteten Inhaltsverzeichnis der Arbeit,
  - die Entwicklung von Prototypen oder Teilmodulen,
  - die Sichtung des Stands der Technik,
  - die Herleitung von Hypothesen,
  - ein Architekturdesign bzw. das Design von Algorithmen,
  - die Ausarbeitung von Forschungsdesigns,
  - die Entwicklung von Fragebögen,
  - die Ausarbeitung einzelner Kapitel.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst 30 Prozent des Gesamtaufwandes (8 ECTS-AP) und erfolgreiche Teilleistungen in entsprechendem Ausmaß über die erste Teilleistung hinaus. Die Erbringung der Leistung und der Fortschritt der Arbeiten werden durch den/die Studierende/n im Antrag dokumentiert. Teilleistungen, die zur Bewertung des Antrags herangezogen werden können, umfassen zum Beispiel:
- die Entwicklung von Prototypen oder Teilmodulen,
  - das Design und die Umsetzung von Algorithmen,
  - theoretische Analysen und Beweise,
  - die Planung oder Durchführung von Experimenten,
  - die Planung und Durchführung der Erhebung von Daten (z. B. durch Umfragen oder Experimente),
  - die Auswertung von erhobenen Daten und Interpretation der Ergebnisse,
  - die Ausarbeitung einzelner Kapitel.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Univ.-Prof. DI Dr. Dietmar Jannach

### **105.5 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „INFORMATIONSTECHNIK“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM INFORMATION AND COMMUNICATIONS ENGINEERING (ICE)**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

#### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst ein Exposé der geplanten Arbeit mit Motivation, Forschungsfrage, Methodik, Forschungsdesign, Literaturrecherche und ist durch einen Startvortrag im Privatissimum und die Abgabe des Exposés im Umfang von mindestens 1000 Wörtern zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst den Abschluss und die Dokumentation eines substantiellen Teiles (z.B. des theoretisch-konzeptionellen oder praktischen Teils) der Arbeit und ist durch die Abgabe der dazugehörigen, weitgehend fertiggestellten Kapitel in der Masterarbeit zu erbringen.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Zangl

### **105.6 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „PÄDAGOGIK“ FÜR DIE MASTERSTUDIEN ERWACHSENEN- UND BERUFSBILDUNG, ERWACHSENENBILDUNG UND BERUFLICHE BILDUNG, SOZIAL- UND INTEGRATIONSPÄDAGOGIK, SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALE INKLUSION, SCHULPÄDAGOGIK SOWIE DIVERSITÄTSPÄDAGOGIK IN SCHULE UND GESELLSCHAFT**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

#### **§ 1 Teilleistungen**

- 1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die systematische Konzeption eines Masterprojektes und ist durch die Vorlage eines schriftlichen Exposés zu erbringen (Richtlinien

siehe <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2019/03/ifeb-techniken-des-wissenschaftlichen-arbeitens.pdf>).

- 2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst eine Erstfassung zentraler Teile und ist durch Vorlage des aktualisierten Inhaltsverzeichnisses, von einem bzw. mehreren Probekapiteln (die Textlänge sollte zwischen 5.000 und 10.000 Wörtern betragen) sowie des aktualisierten Literaturverzeichnisses zu erbringen.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Grimm

### **105.7 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „PSYCHOLOGIE“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM PSYCHOLOGIE**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

#### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die Konzeptualisierung sowie eine inhaltsbezogene Skizzierung der Arbeit und ist durch ein Exposé inklusive einem Literaturverzeichnis zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung erster Abschnitte und ist durch die Vorlage eines ersten abgeschlossenen Teiles im Umfang von etwa 50% des geplanten Gesamtumfangs (z.B. Theorieteil, empirischer Teil) zu erbringen.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Univ.-Prof. Dr. Sylke Andreas

### **105.8 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „ROMANISTIK“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM ROMANISTIK**

Aufgrund des §18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

#### **§ 1 Teilleistungen**

- 1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst ein Exposé (inkl. Inhaltsverzeichnis und vorläufiger Literaturrecherche), worin Forschungsfrage, persönliches Interesse (Motivation), Methodik, theoretische Verortung sowie die inhaltliche Skizzierung und Gliederung der Arbeit dargelegt werden. Das Exposé sollte einen Umfang von mindestens 1000 Wörtern haben.
- 2) Die zweite Teilleistung umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung eines substantiellen Abschnitts der Arbeit und ist durch die Abgabe eines fertiggestellten Kapitels zu erbringen.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Sen. Lecturer Mag. Dr. Claudia Elisabeth Pichler

### **105.9 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „VISUELLE KULTUR“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM VISUELLE KULTUR**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

#### **§ 1 Teilleistungen**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die Konzeptualisierung sowie eine inhaltsbezogene Skizzierung der Arbeit und ist als Exposé, inklusive Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis (2000 Wörter) zu erbringen.

- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung eines ersten Abschnittes. Sie ist durch die Vorlage eines ersten abgeschlossenen Teils bzw. Kapitels (Umfang: mind. 6000 Wörter) zu erbringen.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Univ.-Prof. Dr. Anna Schober-de Graaf

## 106. AUSSCHREIBUNG FREIER STELLEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

106.1 The University of Klagenfurt invites applications for the position of a

### Postdoc Assistant (f/m), non-tenure track

at the Faculty of Economics, **Department of Economics, Chair of Microeconomics (Prof. Schweinzer, [www.aau.at/volkswirtschaftslehre/team/schweinzer-paul/](http://www.aau.at/volkswirtschaftslehre/team/schweinzer-paul/))**. This is a full-time position for a period of 6 years (40 hours per week based on Uni-KV B1 lit.b.; [jobs.aau.at/en/fag/#kv](http://jobs.aau.at/en/fag/#kv)). The minimum monthly gross salary is € 3,889.50 (14 times per year) and can increase to € 4,309.30 (B1 lit.c.) maximum in accordance with the provisions of the collective agreement in the case of consideration of previous occupational experience. This six-year fixed-term employment contract is anticipated to commence on **October 1, 2020** (but this is negotiable).

The University of Klagenfurt (AAU) aims to create an environment that young researchers will find beneficial and conducive to their research. Support is available through the Career Progression Center for young researchers. Interviews will be conducted by video conference unless other arrangements are requested.

#### Duties and Responsibilities:

- Contribution to the main research area of Microeconomics with a focus on game theory, contract theory and/or mechanism design theory;
- Independent teaching at the university as well as supervision of students' works (per agreement 2-6 hrs of teaching per week);
- Independent research and publication (the position comes with substantial travel funding);
- Contribution to the departmental research, teaching and administration;
- Organization and acquisition of funded projects as well as participation in departmental research projects;
- Substantive and organizational participation in workshops, conferences and other events;
- Participation in the management and development of the department as well as its international networks.

#### Required Qualifications:

- Completed doctoral degree in Economics or related subjects (Mathematics, Operations Research etc.) at a domestic or foreign higher education institution;
- Excellent knowledge in Microeconomics, especially in game theory, contract theory and/or mechanism design theory;
- Proficiency in English as well as willingness and ability to teach in German (from Oct 2020);
- Demonstrated ability to conduct high quality autonomous scientific research.

Candidates must meet the required qualifications by **August 26, 2020** at the latest.

#### Preferred Qualifications:

- Specialization in the field of game theory, contract theory or mechanism design theory;
- High quality peer-reviewed publications;
- Good teaching skills and/or experience in teaching at tertiary level;
- Experience of working abroad;
- Social competence and ability to work in a team;

- Willingness to participate in the research activities of the chair;
- Willingness to participate in shaping the profile of the chair.

The university aims to increase the proportion of women in scientific positions, especially in leadership and therefore encourages qualified women to apply for the position. In case of equivalent qualification, women are accepted preferentially.

People with disabilities or chronic diseases, who fulfill the requirements, are particularly encouraged to apply.

General information for applicants is available on [www.aau.at/en/jobs/information](http://www.aau.at/en/jobs/information).

Information on the position and research environment can be obtained from Paul Schweinzer, [paul.schweinzer@aau.at](mailto:paul.schweinzer@aau.at).

Applications in English or German comprising all relevant information must be submitted online by **August 26, 2020** via the job portal [jobs.aau.at/en/](http://jobs.aau.at/en/) in the category “Scientific staff” by pressing the button “Show vacancies”, indicating **reference code 625-1/19** and selecting “Apply for this position”. Please also provide at least two letters of recommendation to be forwarded to [ywl1@aau.at](mailto:ywl1@aau.at).

Travel and accommodation costs incurred during the application process will not be refunded.

Translations into other languages serve informational purposes only. Solely the version advertised in the University Bulletin (Mitteilungsblatt) shall be legally binding.

106.2 Die Universität Klagenfurt schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

#### **Universitätsassistentin / Universitätsassistent**

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, **Institut für Volkswirtschaftslehre, Prof. Martin Wagner**, im Beschäftigungsausmaß von 100 % (40 Wochenstunden; Uni-KV: B 1; [www.aau.at/uni-kv](http://www.aau.at/uni-kv)). Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt € 2.929,00 brutto (14 x jährlich) und kann sich durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen auf max. € 3.472,40 brutto (lit. a) erhöhen. Beginn des auf vier Jahre befristeten Angestelltenverhältnisses ist **ehestmöglich**.

Der **Aufgabenbereich** umfasst:

Der Aufgabenbereich der Stelle liegt in der Volkswirtschaftslehre und umfasst folgende Tätigkeiten:

- Selbstständige Forschung mit dem Ziel der Abfassung einer Dissertation im Bereich der Volkswirtschaftslehre, Ökonometrie oder quantitativen Wirtschaftsforschung
- Durchführung von und Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, deutsch- und englisch-sprachigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei Organisations- und Verwaltungsaufgaben des Instituts für Volkswirtschaftslehre
- Betreuung von Studierenden
- Mitarbeit in universitären Gremien sowie im Rahmen der universitären Selbstverwaltung und Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit des Institutes

#### **Voraussetzungen für die Einstellung:**

- Abgeschlossenes Diplom- bzw. Masterstudium in Volkswirtschaftslehre oder einem anderen relevanten Fach (etwa Statistik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Ähnliches) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit zumindest gutem Erfolg
- Fundierte Datenanalyse, Statistik- und Methodenkenntnisse

Der Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Einstellung muss **bis spätestens 22. Juli 2020** vorliegen.

### Erwünscht sind:

- Grunderfahrungen im universitären Lehr- und Forschungsbetrieb
- Vorerfahrungen in der Anwendung von quantitativen Forschungsmethoden
- Ausgewiesenes Interesse an Forschung im Bereich der Volkswirtschaftslehre, Ökonometrie oder quantitativen Wirtschaftsforschung; vorzugsweise ersichtlich aus ersten wissenschaftlichen Arbeiten oder Abschlussarbeiten
- Interesse an einer wissenschaftlichen Karriere im Bereich der Volkswirtschaftslehre, Ökonometrie oder quantitativen Wirtschaftsforschung
- Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration
- hohes Anspruchsniveau an sich selbst und das Arbeitsumfeld sowie hohe Leistungsbereitschaft und Methodenkompetenz; Engagement, Kommunikationsvermögen sowie Planungs- und Organisationsgeschick
- Sehr gute Deutschkenntnisse (Niveau C1-C2)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Niveau C1-C2)
- Gute Software- bzw. Programmierkenntnisse in bspw. Matlab, R, Eviews oder ähnlichen Umgebungen

Diese Stelle dient der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung von AbsolventInnen eines Master- bzw. Diplomstudiums mit dem Ziel des Abschlusses eines Doktorats-/Ph.D.-Studiums. Bewerbungen von Personen, die bereits über ein facheinschlägiges Doktorat bzw. einen facheinschlägigen Ph.D. verfügen, können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Allgemeine Informationen finden BewerberInnen unter [www.aau.at/jobs/information](http://www.aau.at/jobs/information). Bei Fragen zu der Stelle, wenden Sie sich bitte per Mail an Prof. Martin Wagner ([martin.wagner@aaau.at](mailto:martin.wagner@aaau.at)) oder Frau Christina Kopetzky ([vw12@aaau.at](mailto:vw12@aaau.at)).

Bei Interesse bewerben Sie sich bis **22. Juli 2020** mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Kopien der akademischen Abschlüsse, Auflistung der absolvierten Kurse, Nachweis einer selbstständig verfassten Arbeit (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit, Forschungsexposé) und Empfehlungsschreiben). Bewerbungen sind **ausschließlich** bei der Stelle mit der **Kennung 293/20** in der Rubrik „Wissenschaftliches Universitätspersonal“ über den „Für diese Stelle bewerben“-Button im **Job-Portal** unter [jobs.aau.at](http://jobs.aau.at) möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

106.3 Die Universität Klagenfurt schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

#### Universitätsassistentin / Universitätsassistent

an der Fakultät für Kulturwissenschaften, **Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft** (AB Medien- und Kulturtheorie), im Beschäftigungsausmaß von 100 % (Uni-KV: B1 [www.aau.at/uni-kv](http://www.aau.at/uni-kv)). Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt € 2.929,00 brutto (14 x jährlich) und kann sich durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen auf max. € 3.472,40 brutto (lit. a) erhöhen. Voraussichtlicher Beginn des auf vier Jahre befristeten Angestelltenverhältnisses ist der **21. September 2020**.

Der **Aufgabenbereich** umfasst:

- Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel der Erstellung einer Dissertation
- Lehre im Bereich Medien- und Kulturtheorie, insbesondere Cultural and Media Studies
- Forschungstätigkeit im Bereich Medien- und Kulturtheorie, speziell im Bereich Cultural and Media Studies

- Mitarbeit bei administrativen und organisatorischen Aufgaben des Instituts sowie in universitären Gremien
- Mitarbeit bei der Konzeption, Umsetzung und Koordination von Projekten und Veranstaltungen (Forschungsprojekte, Gastvorträge, Konferenzen etc.)

**Voraussetzungen** für die Einstellung:

- Abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium der Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft oder in einem einschlägigen Fach der Geistes- und Sozialwissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule
- Kenntnisse in den Bereichen Medien- und Kulturtheorie, insbesondere Cultural and Media Studies
- Kenntnisse der qualitativen Medienforschung

Der Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Einstellung muss bis **spätestens 17. Juni 2020** vorliegen.

**Erwünscht sind:**

- Fachsprachliche Englischkenntnisse
- Organisationskompetenz und Teamfähigkeit

Diese Stelle dient der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung von AbsolventInnen eines Master- bzw. Diplomstudiums mit dem Ziel des Abschlusses eines Doktorats-/Ph.D.-Studiums der Medien- bzw. Kommunikationswissenschaft. Bewerbungen von Personen, die bereits über ein facheinschlägiges Doktorat bzw. einen facheinschlägigen Ph.D. verfügen, können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Allgemeine Informationen finden Sie unter [www.aau.at/jobs/information](http://www.aau.at/jobs/information).

Bei Interesse bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen **bis 17. Juni 2020**. Bewerbungen sind **ausschließlich** bei der Stelle mit der **Kennung 192/20** in der Rubrik „Wissenschaftliches Universitätspersonal“ über den „Für diese Stelle bewerben“-Button im **Job-Portal** unter [jobs.aau.at](http://jobs.aau.at) möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

106.4 Die Universität Klagenfurt schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

**Sekretärin / Sekretär**

an der Fakultät für Kulturwissenschaften, **Robert-Musil-Institut für Literaturforschung / Kärntner Literaturarchiv**, im Beschäftigungsausmaß von 100 % (40 Wochenstunden, Uni-KV: IIb; [www.aau.at/uni-kv](http://www.aau.at/uni-kv)), vorerst befristet auf ein Jahr, mit der Option auf Überleitung in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt € 1.994,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen auf max. € 2.177,40 (R1) brutto erhöhen. Voraussichtlicher Beginn des Anstellungsverhältnisses ist der **3. August 2020**.

**Der Aufgabenbereich umfasst:**

- Büroadministration und -kommunikation in einem auch internationalen Arbeitsumfeld, sowohl inner- als auch außeruniversitär
- interne und externe Korrespondenz
- Assistenz der Institutsleitung
- eigenständige Budgetadministration und Unterstützung bei der Personalverwaltung



- Unterstützung bei der Administration von Forschungs- und Vermittlungsprojekten, insbesondere Vorbereitung und Durchführung von Projektabrechnungen
- Reiseabrechnungen und Unterstützung bei Reiseplanungen
- Unterstützung bei der Organisation von Tagungen, Workshops und Veranstaltungen
- Empfang und Betreuung von Gästen, Partnern, externen Benutzern
- Betreuung der Homepage (Teilbereiche) und des Beschäftigtenportals
- Aktualisierung der Forschungs- und Antragsdokumentation
- Unterstützung des Kärntner Literaturarchivs (Erwerbungen, Verträge ...)
- Unterstützung bei der Leheadministration
- Unterstützung bei der Finanzverwaltung des Vereins der Freunde des Musil-Instituts

Sie arbeiten an der zentralen Schnittstelle eines Instituts und Archivs, das drei Aufgaben wahrnimmt (Literaturforschung, Literaturarchiv, Literaturveranstaltungen und -vermittlung), inner- und außeruniversitär aktiv ist, stark in die Gesellschaft hineinwirkt und viele externe Partner hat ([www.aau.at/musil/](http://www.aau.at/musil/)). Das Institut/Archiv befindet sich in einem historischen Gebäude, dem Geburtshaus Robert Musils, in der Klagenfurter Innenstadt (Bahnhofstr. 50).

Voraussetzungen für die Einstellung:

- Kaufmännische Ausbildung und/oder Erfahrung in der Sekretariatstätigkeit
- Vertrautheit mit der Organisationsstruktur der AAU bzw. Bereitschaft zur effizienten Einarbeitung
- Identifikation und Umgang mit einem Institut/Archiv, dessen kulturpolitischer Aktionsradius über die Universität hinausreicht
- sehr gute EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen)
- gute SAP-Berichtsfähigkeiten
- Basislehrgang der AAU bzw. Bereitschaft zur Teilnahme direkt bei Dienstantritt
- organisatorische Fähigkeiten
- gute soziale Team- und Kommunikationsfähigkeit, freundliche Umgangsformen
- eigenständige, lösungsorientierte und effiziente Arbeitsweise, Verlässlichkeit
- Belastbarkeit in Stresssituationen
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Der Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Einstellung muss bis **spätestens 10. Juni 2020** vorliegen.

Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur Weiterbildung (Wordpress, Indico u.a.)
- Eigeninitiative und proaktive Arbeitsweise
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- weitere Fremdsprachenkenntnisse begrüßenswert

Die Universität legt im Rahmen ihrer Anstellungspolitik Wert auf Antidiskriminierung, Chancengleichheit und Diversität.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationen erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Allgemeine Informationen finden BewerberInnen unter [www.aau.at/jobs/information](http://www.aau.at/jobs/information). Nähere Auskünfte erteilt die Institutsvorständin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anke Bosse ([anke.bosse@aau.at](mailto:anke.bosse@aau.at)).

Bei Interesse bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnisse) **bis spätestens 10. Juni 2020**. Bewerbungen sind **ausschließlich** bei der Stelle mit der **Kennung 316/20** in der Rubrik „Allgemeines Universitätspersonal“ über den „Für diese Stelle bewerben“-Button im Job-Portal unter [jobs.aau.at](http://jobs.aau.at) möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

106.5 Die Universität Klagenfurt schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

### Sekretärin / Sekretär

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, **Institut Geographie und Regionalforschung**, im Beschäftigungsausmaß von 75 % (30 Wochenstunden, Uni-KV: IIb; [www.aau.at/uni-kv](http://www.aau.at/uni-kv)), vorerst befristet auf ein Jahr, mit der Option auf Überleitung ins unbefristete Dienstverhältnis. Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt € 1.496,- brutto (14 x jährlich) und kann sich auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen auf max. € 1.633,10 (R1) brutto erhöhen. Voraussichtlicher Beginn des Anstellungsverhältnisses ist der **1. Oktober 2020**.

Der **Aufgabenbereich** umfasst:

- Verwaltung, Büroadministration und -kommunikation
- Budgetüberwachung und -verwaltung (auch von Drittmittelprojekten)
- Kostenstellenmanagement (Beobachtung mittels SAP)
- Organisatorische Aufgaben (z.B. Verwaltung von Lehrveranstaltungen und Unterstützung der Studienprogrammleitung bei Raum- und Terminplanung, Verwaltung im ZEUS, Beantwortung von studentischen Anfragen)
- Administrative Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Tagungen und Institutsveranstaltungen
- Wartung der Website gemäß inhaltlicher Vorgaben
- Erstellung von Formularen, Templates, Faltblättern, Plakaten usw.
- Unterstützung bei der Erstellung von Forschungsberichten

**Voraussetzungen für die Einstellung:**

- Kaufmännische Ausbildung oder einschlägige Erfahrung in der Sekretariatstätigkeit
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Routine im Umgang mit Office- und Internet-Anwendungen
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Der Nachweis für die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Einstellung muss bis spätestens **17. Juni 2020** vorliegen.

**Erwünscht sind:**

- Erfahrungen im SAP-Berichtswesen
- Erfahrungen in der Mitgestaltung von Webseiten (Wordpress)
- Erfahrungen in der Organisation von Konferenzen/Tagungen
- Kenntnis von universitären Strukturen
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- eigenständiger, gewissenhafter und effizienter Arbeitsstil
- Serviceorientierung und Teamfähigkeit

Die Universität Klagenfurt legt im Rahmen ihrer Personalpolitik Wert auf Antidiskriminierung, Chancengleichheit und Diversität.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Allgemeine Informationen finden Sie unter [www.aau.at/jobs/information](http://www.aau.at/jobs/information).

Bei Interesse bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen **bis 17. Juni 2020**. Bewerbungen sind **ausschließlich** bei der Stelle mit der **Kennung 217/20** in der Rubrik „Allgemeines Universitätspersonal“ über den „Für diese Stelle bewerben“-Button im **Job-Portal** unter [jobs.aau.at](http://jobs.aau.at) möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.